



Gemeindeamt Ludesch

Zahl: 520/03

Ludesch, am 15.10.2003

Bearbeiter:

Patrick Wucher /DW: 15

E-Mail: patrick.wucher@ludesch.at

DN: Verordnung Brg.doc

Verordnung über das örtliche Schutzgebiet „Brunnengarten“ in Ludesch

Mit Beschluss der Gemeindevertretung von Ludesch vom 09.09.2003 wird auf Grund der §§ 29 und 35 Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI Nr 22/1997 idF LGBI Nr 58/2001 und Nr 38/2002, verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Das im § 2 bezeichnete Gebiet ist als örtliches Schutzgebiet „Brunnengarten“ nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2

Schutzgebiet

Die Umgrenzung des örtlichen Schutzgebietes „Brunnengarten“ ist dem im Gemeindeamt Ludesch zur allgemeinen Einsicht aufliegenden Plan über das örtliche Schutzgebiet „Brunnengarten“ vom 1.10.2003 zu entnehmen.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck besteht insbesondere darin,

- a) das großflächige Vorkommen der Lebensraumtypen kalkreiche Niedermoore und Pfeifengraswiesen als Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren,
- b) durch eine naturverträgliche Bewirtschaftung die als Streuwiesen ausgeprägten Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten.

§ 4 Schutzmaßnahmen

1. Es dürfen keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die im örtlichen Schutzgebiet „Brunnengarten“, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck, zu beeinträchtigen. Danach ist es insbesondere verboten,
 - a) Anlagen, wie Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege, Ankündigungen und Werbeanlagen, Leitungen sowie Einfriedungen, ausgenommen ortsübliche Einzäunungen, zu errichten oder zu ändern oder einer anderen Verwendung zuzuführen,
 - b) Geländeänderungen vorzunehmen, Bodenbestandteile wegzunehmen, Materialien zu lagern oder abzulagern,
 - c) Maßnahmen durchzuführen, die die Bodenbeschaffenheit beeinträchtigen, den Wasserhaushalt oder die Wassergüte beeinflussen können
 - d) Kulturumwandlungen vorzunehmen.
2. Vom Abs. 1 bleiben Einwirkungen unberührt, die notwendigerweise mit der widmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen verbunden sind. (Darunter fallen insbesondere die bestehenden Quelfassungen mit den dazugehörenden Anlagenteilen.)

§ 5 Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen

1. Die in der planlichen Darstellung des örtlichen Schutzgebietes „Brunnengarten“ als Streuwiesen ausgewiesenen Flächen sind in herkömmlicher Weise als Streuwiesen zu pflegen und zu nutzen. Sie dürfen nicht umgebrochen, beweidet, gedüngt oder mit Chemikalien behandelt und nur einmal jährlich ab dem 1. September gemäht werden. Das Mähgut muss von der Grundfläche entfernt werden.
2. Wird eine Streuwiese, die schon im vergangenen Jahr nicht gemäht worden ist, nicht bis zum 30. November gemäht, so hat der Grundeigentümer sowie der Nutzungsberechtigte zu dulden, dass die Behörde nach vorheriger Verständigung die Mahd durchführt und das Mähgut beseitigt.

§ 6 Bewilligung von Ausnahmen

1. Von den Verboten der §§ 4 und 5 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es Natur und Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck, nur vorübergehend beeinträchtigt und andere öffentlichen Interessen überwiegen.

2. Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, dass Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Paul Ammann, Bürgermeister

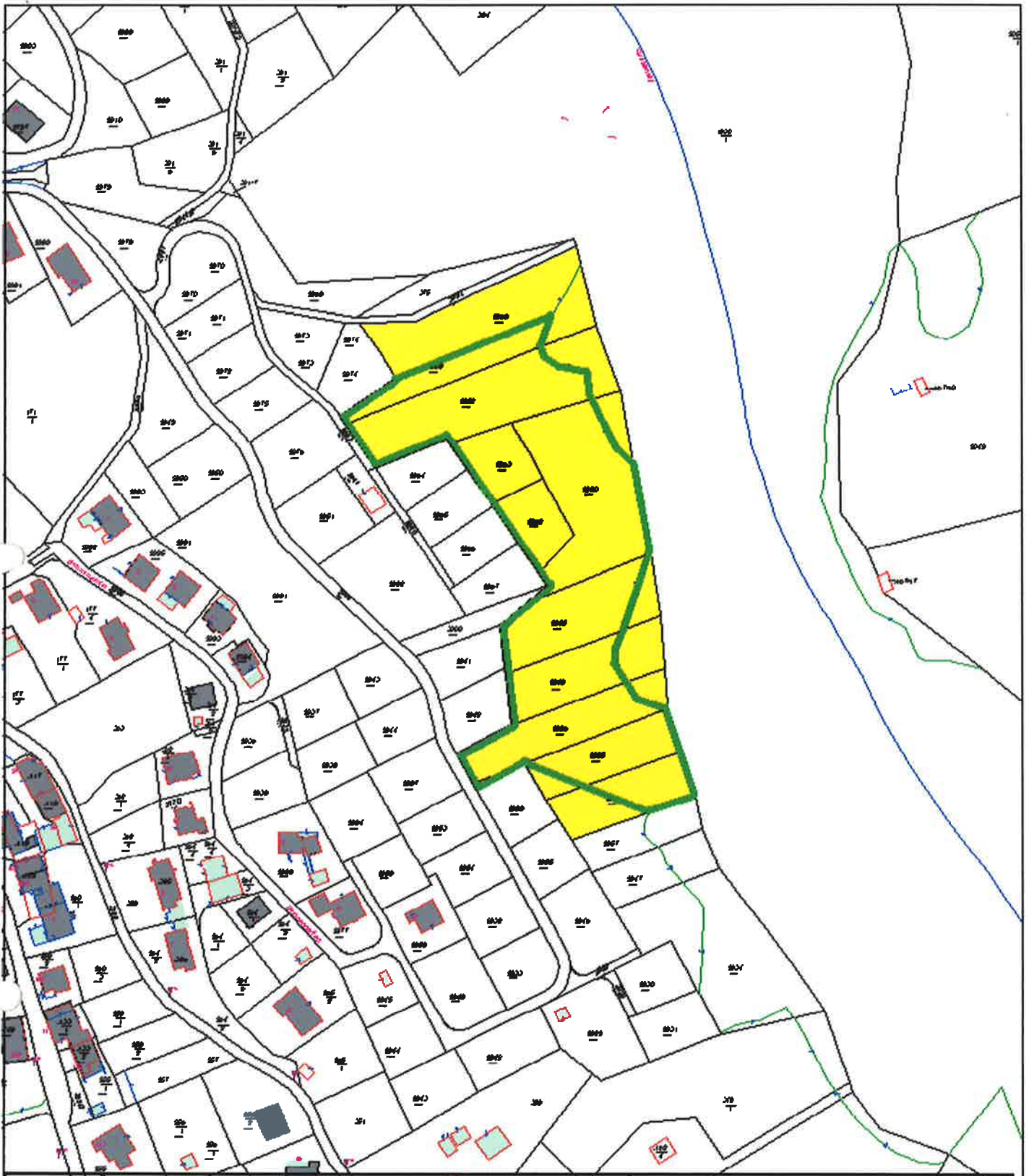


Paul Ammann

Angeschlagen am: 15.10.2003

Abgenommen am: *17.11.2003*

Peter Wulm



LUDESCH

Lageplan Nr. L 520/03

Maßstab: 1:2000

Plotdatum: 2.10.2003



Plan über das örtliche Schutzgebiet
"Brunnengarten"

 Schutzgebiet

 Streuwiesen

GIS-Betreuung:
M+G INGENIEURE

Wichtiger Hinweis KATASTER !

DemBAG 3 des Grundbuchverordnungssetzungsgesetzes dient die Darstellung der Mauer- bzw. Mauerlinie (soll) zur Veranschaulichung der Lage der Uegenschichten in Zusammenhang mit den Anwaltergrundstücken.

Im Grundbuchgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Besonderen die Grundeigentümer über den Grenzverlauf festgelegt, sowie die amtlichen Belege des zuständigen Vermessungswesens zugrunde gelegt werden!

Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechenschaft!

Dieses Mfing mit dem GeoDR BMBW